

**Satzung für den Zugang
zu dem MBA-Studiengang International Management
(Part-Time)**

vom 12.12.2017

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V. m. § 59 Abs. 1 und 2 sowie § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.11.2017 (GBl. S. 584) hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 08.12.2017 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat am 12.12.2017 der Satzung zugestimmt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt den Zugang zum Masterstudiengang International Management (Part-Time) mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA).
- (2) Aus Qualitätsgründen ist die Aufnahme im MBA-Studiengang International Management (Part-Time) auf 20 Studierende pro Semester begrenzt. Diese Studienplätze werden im MBA-Studiengang International Management (Part-Time) nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang.

§ 2 Fristen und Form des Antrags

- (1) Am Auswahlverfahren kann nur teilnehmen, wer den Antrag auf Immatrikulation formgerecht gemäß der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen eingereicht hat und die genannten Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 erfüllt, sowie den Fragebogen für das Auswahlverfahren vollständig ausgefüllt an die ESB Business School übermittelt hat.
- (2) Der Antrag auf Immatrikulation zum Studium muss zusammen mit den hierzu erforderlichen Unterlagen fristgerecht
bis zum 15. Juni für das Wintersemester
und 01. Dezember für das Sommersemester
beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum MBA-Studiengang International Management (Part-Time) setzt einen anerkannten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss, eine qualifizierte, mindestens zweijährige Berufspraxis, sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse sowie das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 5 voraus.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, jedoch bis zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, weisen ihre Eignung für den Studiengang in der Eignungsprüfung nach § 5 nach. In diesen Fällen werden nach Abschluss des MBA-Studiums unter Einbezug des Erststudiums weniger als 300 ECTS-Punkte erreicht.

§ 4 Auswahlkommission

Die Auswahlkommission ist für alle Aufgaben, die in den Bereich des Auswahlverfahrens fallen, zuständig. Die Auswahlkommission für das Auswahlverfahren des MBA-Studiengangs International Management Part-Time an der Hochschule Reutlingen besteht aus drei hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren des MBA-Studiengangs International Management Part-Time. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fakultätsrat, der auch den Vorsitz bestimmt, für die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Der oder die Vorsitzende koordiniert die anfallenden Aufgaben. Sie oder er hat ein Eilentscheidungsrecht mit Information der Auswahlkommission. Die Entscheidung über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen und die Immatrikulation zum Studiengang trifft die Leitung der Hochschule auf Vorschlag der Auswahlkommission.

§ 5 Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Studiengang wird anhand einer Kriterienliste nach Anlage 1 bewertet.
- (2) Die Eignungsprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, welches auch die Überprüfung der erforderlichen Sprachenkenntnisse gemäß §3 beinhaltet. Der Termin für das Prüfungsgespräch wird vom Vorsitzenden der Auswahlkommission bestimmt und den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in elektronischer Form mitgeteilt. Das Prüfungsgespräch kann in begründeten Fällen auch per audiovisueller Verbindung durchgeführt werden. Machen Bewerber ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann vom Vorsitzenden der Auswahlkommission gestattet werden, dass das Prüfungsgespräch in einer anderen Form zu erbringen ist. Härtefallantrag bzw. ein ärztliches Attest müssen spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt der Eignungsprüfung beim Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgelegt werden.
- (3) Das Prüfungsgespräch dauert ca. 30 Minuten und wird von zwei Personen durchgeführt; eine ist Professorin oder Professor des MBA-Studiengangs und die zweite ist eine prüfungsberechtigte Person der Fakultät, ein geeignet qualifiziertes hauptamtliches akademisches Mitglied der Fakultät oder eine von der Auswahlkommission bestellte Persönlichkeit aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre. Es kann verlangt werden, dass prüfungsrelevante Fakten (z.B. Praxiszeiten, Auslandsaufenthalte) durch Vorlage von Nachweisen glaubhaft gemacht werden.

§ 6 Immatrikulationsentscheidung

- (1) Übersteigt die Zahl der im Auswahlverfahren als geeignet bewerteten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze gemäß § 1 Abs. 2, werden die Studienplätze nach der Rangfolge der erreichten Gesamtpunktzahl nach Anlage 1 vergeben. Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote des Studiums, welches Voraussetzung für den Zugang zum MBA Studiengang ist. Besteht danach noch Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission erstellt.

- (2) Soweit in dieser Satzung nicht näher bestimmt, gelten die Vorschriften zur Immatrikulation in der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen.

§ 7 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Immatrikulation zum Studium bekannt, so kann die Hochschule das Ergebnis des Auswahlverfahrens nachträglich berichtigen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Zulassung aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2018/19. Die Satzung für den Zugang zu dem MBA-Studiengang International Management (Part-Time) der Hochschule vom 31.03.2017 tritt am 28.02.2018 außer Kraft.

Reutlingen, den 12.12.2017



Prof. Dr. Hendrik Brumme

Präsident

Anlage 1:

Kriterienliste für die Eignungsprüfung

Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse:

Die erforderlichen Sprachkenntnisse der englischen und Deutschen Sprache müssen mindestens dem Niveau B2 („Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen“) entsprechen und durch einen geeigneten Test, wie z.B. TOEFL, IELTS, Cambridge-Sprachzertifikat für die englische Sprache und TestDaF oder DSH für die deutsche Sprache nachgewiesen werden. Die Auswahlkommission des Studiengangs kann weitere äquivalente Sprachprüfungen zulassen. Ein vollständig oder bilingual in deutscher und/oder englischer Sprache abgeschlossenes Erststudium wird als Nachweis der entsprechenden Sprachkenntnisse angerechnet.

Deutsch- und Englischkenntnisse vergleichbar Niveau B2 nachgewiesen durch:

Sprache	Bachelorzeugnis /Test	Nachweis		Interview	
		JA	NEIN	JA	NEIN
Deutsch					
Englisch					

Zu bewertende Kriterien

Maximale Punktzahl

A	Praxiserfahrung	12
1	Berufserfahrung in Jahren (<i>bis 3 Jahre 2 Punkte</i>)	(0-4)
2	Vielfalt der Funktionen (<i>bis 2 Funktionen 2 Punkte</i>)	(0-4)
3	Tätigkeit im internationalen Kontext (<i>ab Σ 1 Jahr Ausland 4 Punkte</i>)	(0-4)
B	Motivation	8
1	Persönliches Interesse	(0-5)
2	Schlüssiger Karriereschritt	(0-3)
C	Selbstreflexion (<i>Stärken und Schwächen - Analyse</i>)	8
1	Beruflich	(0-4)
2	Persönlich	(0-4)
D	Interesse für Wirtschaft	8
1	Generelles Interesse	(0-5)
2	Eigene Branche	(0-3)
	SUMME	36

Maximal erreichbare Punktzahl insgesamt: 36

Das Auswahlverfahren gilt als bestanden, wenn die erreichte **Punktzahl mindestens 18** beträgt und ein Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse vorliegt.